

Attraktive Verbesserungen für Reservistendienstleistende

Der Verpflichtungszuschlag für mindestens 19 Tage Reservistendienst entfällt. Stattdessen wird ein Zuschlag für längeren Dienst von 70 Euro ab dem 15. Tag ohne vorherige Verpflichtung eingeführt. Das ist eine der attraktiven Neuerungen, die auf der Jahrestagung Reserve im Organisationsbereich Personal in Hannover vorgestellt wurden. Sie wird mit der Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Bereits in den nächsten Wochen werden vorab einige Änderungen mit der Novellierung des aktuellen USG in Kraft treten.

Für die Reservistinnen und Reservisten soll der Dienst in der Bundeswehr noch attraktiver werden. Das betrifft auch die finanzielle Absicherung. Über wichtige Neuerungen im Unterhaltssicherungsgesetz (USG) informierten auf der Jahrestagung Reservisten im Organisationsbereich Personal in Hannover Regierungsdirektorin Dr. Florence Tadros Morgane und Regierungsoberamtsrat Ralf Mund. Sie gehören im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) zum Referat PA 1.2 Leistungen Unterhaltssicherungsgesetz, Arbeitsplatzschutzgesetz und Eignungsübungsgesetz. Die beiden definierten in ihrem Vortrag gleich auch humorvoll die Abkürzung USG neu: „Unterhalt schnell gesichert.“

Für die Dauer eines Reservistendienstes ruht das zivile Arbeitsverhältnis. Es lebt erst danach mit allen Rechten und Pflichten wieder auf. Aber in der Zwischenzeit muss der Bund als Dienstherr für die Sicherung des Einkommens der Herangezogenen sorgen. Darum kümmert sich seit 2015 zentral für die gesamte Bundeswehr das Referat PA 1.2 in Düsseldorf.

Neufassung des USG

Herangezogene Reservisten erhalten ab dem 15. Tag der Dienstleistung im Kalenderjahr ohne vorherige Verpflichtung einen Zuschlag für längeren Dienst von 70 Euro täglich, allerdings maximal 700 Euro im Kalenderjahr. Liegt dem BAPersBw vor dem 15. Tag des Reservistendienstes im Kalenderjahr eine wirksam geschlossene Verpflichtungserklärung vor, ist diese Leistung ausgeschlossen. Der Zuschlag bei Verpflichtung zu längerem Dienst wird, unter der Voraussetzung, dass die Verpflichtungsvereinbarung vor dem ersten Tag des Reservistendienstes wirksam geschlossen wurde, – wie bisher – ab dem 33. Tag der Dienstleistung in Höhe von 35 Euro rückwirkend für die bereits geleisteten Tage gezahlt. In diesem Fall liegt die Obergrenze bei 1470 Euro je Kalenderjahr. Damit die volle Summe ausgeschöpft werden kann, sind also 42 Wehrübungstage notwendig. Diese können sich auf verschiedene Reservistendienste im Kalenderjahr verteilen.

Mehr Geld am Wochenende

Lohnenswerte Änderungen wird es auch beim sogenannten Dienstgeld geben, wobei die Unterscheidung zwischen Dienstleistungen bis zu drei Tagen und größer drei Tage entfällt: Reservistendienst Leistende erhalten für tatsächlich geleisteten Dienst an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag sowie für eine eintägige Dienstleistung an einem Freitag eine zweite Prämie. Damit verdoppelt sich an den entsprechenden Tagen die Dienstleistungsprämie.

Anspruch auf Zuschläge

Reservistendienst Leistende können sich außerdem über neue Zuschläge freuen: Für herausgehobene Funktionen, besondere Erschwernisse und besondere zeitliche Belastungen. Die Leistungsgewährung für Reservistendienst Leistende wird wesentlich vereinfacht. Unter anderem wird es einen nur noch dreiseitigen Bescheid für alle USG-Leistungen geben.

Aus der Idee „USG online“ ist inzwischen ein Projekt geworden, dessen erste Ausbaustufe im ersten Quartal 2020 greifen soll und das Anträge vom Smartphone oder heimischen PC möglich machen wird.

Eine weitere langjährige Forderung wird ebenfalls jetzt umgesetzt: Mit dem Maßnahmenpaket im Rahmen des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr wird auch die Rentenversicherung für Reservistendienst Leistende verbessert.

„Unsere Leistung basiert auf dem Antragsverfahren. Ohne dass sich jemand bei uns meldet, gibt es kein Geld. Und ohne möglichst komplett ausgefüllte Formulare geht das auch nicht.“ Das werde sich zukünftig für die Prämie, den Zuschlag für längeren Dienst und für den „großen Verpflichtungszuschlag“ ändern. Diese Leistungen werden ohne Antragstellung ausgezahlt.

Die Leistungen zur Sicherung des Einkommens bleiben antragspflichtig. Hierfür gilt weiterhin: „Nur die Vorlage kompletter Anträge nebst Nachweisen ermöglicht eine unverzügliche Zahlbarmachung.“ Wer versäumt habe, die Anträge vor oder innerhalb der Dienstleistung zu stellen, könne das allerdings zukünftig noch bis maximal sechs Monate nach Beendigung der Dienstleistung nachholen. „Danach erlischt das Antragsrecht; der Anspruch kann nicht mehr geltend gemacht werden. Das steht im Gesetz.“

Novellierung des USG

Schon bereits mit der Novellierung des USG entscheiden Reservistendienst Leistende künftig selbstverantwortlich über die für sie günstigere Leistung, ob steuerfrei als Mindestleistung, steuerpflichtig als Leistung an Selbständige oder dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Ersatz des Entgeltverlustes. Wer während der Dienstleistung weiter Geld vom Arbeitgeber erhält, musste dies bislang auf die Mindestleistung anrechnen lassen, was zu manch böser Überraschung auf dem Kontoauszug führte. Auch das ändert sich jetzt zugunsten der Reservisten. Auf die Mindestleistung werden zukünftig nur noch nach gesetzlichen Bestimmungen weitergewährte Arbeitsentgelte im öffentlichen Dienst, Dienstbezüge oder Versorgungsleistungen angerechnet. Die bisherige Anrechnung von Arbeitsentgelten, Erwerbseinkommen sowie Einkünften aus Selbständigkeit, die während des Wehrdienstes erzielt werden, entfällt. Auch wird sich die Antragsfrist von bisher drei auf sechs Monate verlängern.

Zudem wird für die Reserve auch eine Beschäftigung in Teilzeit möglich sein. Dazu werden die Leistungen zur Sicherung des Einkommens, die Prämie, Zuschläge und Dienstgeld dementsprechend anteilig gewährt.

Es wird ebenfalls bei dem Verfahren bleiben, wonach Reservistinnen und Reservisten erst Geld erhalten, wenn sie ihre Dienstleistung tatsächlich angetreten haben, nicht bereits mit dem Erhalt des Heranziehungsbescheides. Da gebe es immer noch manche Missverständnisse. Das Referat werde jedoch jeweils unbürokratisch und schnell helfen, wenn Not am Mann sei, zum Beispiel durch eine Abschlagszahlung direkt nach dem Dienstantritt.
